

# **Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Himmelpforten**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), in Verbindung mit dem § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 13. März 2007 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Himmelpforten.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Es ist verboten

a. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilungsschränke, sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

b. Hydranten und Schachtdeckel zu verdecken, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

(4) Die auf Straßen überhängende lebende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen innerhalb der Sichtdreiecke, dessen Größe abhängig ist von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. den sich kreuzenden Straßen, Hecken und sonstiger Grünbewuchs so geschnitten werden, dass die Höhe über den Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht mehr als 0,80 m beträgt.

(6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen so weit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.

(7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke, sowie Sperrmüll, dürfen erst am Vorabend der Abholung herausgestellt werden. Sie dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie sind so aufzustellen, dass sie durch den Wind nicht auseinander wehen können.

(8) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

(9) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.

(10) Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nicht verunreinigt werden.

(11)

a. Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

b. Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.

c. Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün

- ein Feuer anzuzünden

- zu übernachten

- zu baden oder Wäsche zu waschen

- nicht frei gegebene Flächen zu betreten

- Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abzustellen, zu parken oder zu führen.

(12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen.

#### **§ 4**

##### **Tiere**

(1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

a. unbeaufsichtigt herumläuft,

- b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  - c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.
- (2) Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin oder der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.
- (5) Die besonderen Belange der Landwirtschaft sind zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Eisflächen**

- (1) Das Betreten der Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern im Gebiet der Samtgemeinde Himmelpforten geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist verboten,
- a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

## **§ 6**

### **Hausnummern**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat die von der Gemeinde ausgewiesene Hausnummer an der Straßenseite des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anzubringen. Die Hausnummer darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt werden.
- (2) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern zu beschaffen und entsprechend der Vorschriften des Absatzes 1 anzubringen.

## **§ 7**

### **Spielplätze**

- Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:
- a. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
  - b. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

## **§ 8**

### **Plakatwerbung**

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenständen, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Baurecht oder dem Straßenrecht unterliegt.
- (2) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Straßenlaternen, Kabelverteilungskästen und Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, öffentlichen Gebäuden und Bäumen ist verboten.
- (3) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

## **§ 9**

### **Darbietungen in der Öffentlichkeit**

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an den Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse und der Unterricht in den Schulen nicht gestört werden.

## **§ 10**

### **Lärmbekämpfung**

(1) In der Zeit von 22:00 –07:00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.

(2) In der Zeit von 13:00 –15:00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb von Rasenmähern.

(3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten (Rasenmäher, Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)

a) an Sonn- und Feiertagen und

b) an Werktagen in der Zeit von 20:00 –07:00 Uhr verboten.

(4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.

(5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

## **§ 11**

### **Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

## **§ 12**

### **Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Diese Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

